

10/SN-388/ME



Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe Österreichs

Schauflegasse 6/V
1010 WienTelefon 0222/5330227
Telefax 0222/5332104

Wien 1994 05 10

An das
Präsidium des NationalratesDr. Karl Rennerring 3
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 34	-GE/19. 14
Datum: 1 1. MAI 1994	
Verteilt 13. Mai 1994 <i>u</i>	

D. Ullrich

Betrifft: Entwurf Bundesverfassungsgesetz-Novelle 1994;

Der Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe Österreichs
überreicht beigeschlossen 25 Exemplare seiner Stellungnahme zu obiger
Gesetzesnovelle zur gef. Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Linggar



Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe Österreichs

Betr.: Ihre GZ 603.363/63-V/1/94;
Strukturreform des Bundesstaates;
Entwurf B-VG-Novelle 1994

1994 05 10

An das
Bundeskanzleramt
Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Sehr geehrte Damen und Herren !

Der Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe Österreichs dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme und beehrt sich, diese zum Begutachtungsentwurf "Strukturreform des Bundesstaates" (B-VG-Novelle 1994) wie folgt abzugeben. In dieser hochpolitischen Angelegenheit beschränken wir die Stellungnahme auf die aus der Sicht der von uns zu vertretenden Interessen wichtigen Punkte.

Grundsätzlich

Der Hauptverband bedauert das Vorhaben, das zu einer weiteren Rechtszersplitterung und Unübersichtlichkeit der österreichischen Rechtsordnung samt dem damit verbundenen erhöhten Verwaltungsaufwand führen wird. Die Land- und Forstwirtschaft als nach Zahl der Personen kleine Minderheit, im Eigentum und in der Bewirtschaftung eines Großteiles des österreichischen Staatsgebietes einer großen Zahl teilweise widersprüchlicher gesellschaftlicher Anforderungen und Begehrlichkeiten ausgesetzt, ist an einer stabilen, Eigentum und Bewirtschaftungserfordernisse wahren und allgemein anerkannten Rechtsordnung interessiert und kann eigentumsfeindlichen Tendenzen gegenüber auf die negativen Erfahrungen des europäischen Ostens mit abweichenden Rechts- und Organisationsstrukturen verweisen. Der Wunsch nach einer stabilen, allgemein anerkannten Rechtsordnung ist in einem kleinen Staat wie Österreich zugleich der Wunsch nach einheitlicher Gestaltung und Vollziehung grundlegender Bestimmungen.

Aus dieser Sicht spricht sich der Hauptverband für die im Vorblatt genannten Alternativen Beibehaltung der Verfassungsrechtslage bzw bloß punktuelle Änderungen aus.

Grundstücksverkehr

Zu Art 1 Z 2 des Entwurfes

In Art 10 Abs 1 Z 6 B-VG soll der gesamte Grundstücksverkehr - ausgenommen der Rechtserwerb von Todes wegen durch gesetzliche Erben - verwaltungsgesetzlichen Länderregelungen unterstellt werden. Damit würde in jenen Fällen, in denen ein solcher Rechtserwerb mangels gesetzlicher Erben nicht möglich ist, eine gewillkürte Erbfolge den verwaltungsrechtlichen Beschränkungen unterstellt. Um diesen schwerwiegenden Eingriff in das Eigentumsrecht zu vermeiden, sollte die Ausnahme auf gewillkürte Erbfolge bei Fehlen gesetzlicher Erben erweitert werden. Bevorzugt wird unsererseits das Beibehalten der bestehenden Einschränkung auf bebaute oder zur Bebauung bestimmte Grundstücke, worauf sich offenkundig das Regelungsbedürfnis konzentriert.

/2

Forstwesen, Wildbachverbauung, Wasserrecht

Zu Art 1 Z 2 des Entwurfes

Aus Art 10 Abs 1 Z 10 B-VG sollen Forstwesen und Wasserrecht gestrichen und - ergänzt um Wildbachverbauung - in Art 11 Abs 1 Z 5 B-VG (neu) aufgenommen werden. Forstwesen und Wasserrecht einschließlich der dort integrierten Wildbachverbauung sind Materien hoher Umweltbedeutung, die - um Nachteile und Unzumutbarkeiten zu vermeiden - einer sehr durchdachten Regelung und Vollziehung bedürfen, die einerseits wirtschaftliche Erfordernisse und Belastungsgrenzen und andererseits unterschiedliche, oft gegensätzliche gesellschaftliche Anforderungen berücksichtigen. Der Interessenausgleich ist in diesen Gesetzen und in den Durchführungsverordnungen und Erlässen grundsätzlich und allgemeingültig geregelt. Die unbestimmten Gesetzesbegriffe, die ein weites Vollzugsermessen öffnen, lassen allerdings befürchten, daß dieser Interessenausgleich bei Vollzug nach Art 11 (neu) nicht möglichst gleichartig, sondern nach länderweisen Gegebenheiten unterschiedlich vorgenommen würde. Der Hauptverband spricht sich für einen einheitlichen Vollzug aus, wie er gegenwärtig durch die Bundeszuständigkeit für Gesetzgebung und (mittelbaren) Vollzug weitgehend erreicht wird. Die Übertragung in Art 11 (neu) mit grundsätzlicher Verordnungskompetenz der Länder und Bedarfsverordnungskompetenz und beschränkten Eingriffsmöglichkeiten des Bundes würde zu Lasten der Akzeptanz durch negativ Betroffene zu erheblichen Vollziehungsunterschieden führen. Werden diese Angelegenheiten in Art 11 (neu) übertragen, spricht sich der Hauptverband für die größtmögliche Einflußnahme des Bundes auf die Art der Vollziehung aus.

Enteignungsentschädigungen

Zu Art I Z 2 des Entwurfes

In Beantwortung der Frage 6 der "Übersicht" befürwortet der Hauptverband die in Art 11a Abs 1 Z 4 (neu) B-VG vorgesehene Schaffung einer Bundeskompetenz zur Erlassung einheitlicher Vorschriften über die Bemessung von Enteignungsentschädigungen.

Bodenreform

Zu Art I Z 2 des Entwurfes

Aus Art 12 Abs 1 Z 3 B-VG soll die Bundeskompetenz Bodenreform gestrichen und als Landeskompetenz in Art 15 Abs 1 Z 10 B-VG (neu) aufgenommen werden. In diesen Kompetenztatbestand fallen - unter anderem - die Wald- und Weiderechte mit der Regelung des Interessenausgleiches zwischen den belasteten Grundeigentümern (darunter am stärksten betroffen die Republik Österreich - Bundesforste) und den Servitutsberechtigten. Es handelt sich dabei nicht um zivilrechtliche Dienstbarkeiten, sondern um öffentlich-rechtlich geregelte Belastungen und Rechte aus althergebrachten Nutzungen. Mit gutem Grund hat der Verfassungsgesetzgeber hier eine Bundesgrundsatz- und Landesausführungsgesetzgebung vorgesehen und durch die Einrichtung des Obersten Agrarsenates für einen einheitlichen Vollzug gesorgt. Im Interesse eines eigentumsrechtlich vertretbaren Ausgleiches auf diesem - auch für die Republik Österreich - heiklen Gebiet ersucht der Hauptverband dringend, keine Änderung der gegenwärtigen Kompetenzverteilung vorzunehmen.

Land- und forstwirtschaftliches Arbeitsrecht

Zu Art I Z 2 des Entwurfes

Der Hauptverband stimmt der im Entwurf (Art 10 Abs 1 Z 11, Art 12 Abs 1) vorgesehenen Regelung zu.

In vorzüglicher Hochachtung
Dr. G. Brawenz, Generalsekretär